jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/27 5Ob9/87, 5Ob83/03x, 5Ob84/03v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1987

Norm

MRG §15 Abs1 Z2
MRG §17 Abs1

Rechtssatz

Hat der Vermieter in einer Vereinbarung von dem Recht auf Überwälzung der Betriebskosten (§ 15 Abs 1 Z2 MRG) eingeschränkt Gebrauch gemacht, können Rechte daraus nicht mit einem Mietzinsüberprüfungsantrag sondern im Prozeßweg geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 9/87
  Entscheidungstext OGH 27.01.1987 5 Ob 9/87
- 5 Ob 83/03x
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 83/03x
  Auch; Beisatz: Die Überprüfung einer vom Gesetz abweichenden Vereinbarung über Betriebskosten zwischen Hauptmieter und Vermieter kann nur im streitigen Verfahren erfolgen. (T1)
- 5 Ob 84/03v
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 84/03v
  Auch; Beisatz: Die Überprüfung einer vom Gesetz abweichenden Vereinbarung zwischen Hauptmieter und Vermieter kann nur im streitigen Verfahren erfolgen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0069900

Dokumentnummer

JJR_19870127_OGH0002_0050OB00009_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at